

Gemeinde Meißenheim
Winkelstr. 28

77974 Meißenheim

Entwässerungsantrag

Bauherr Vor- und Zuname / Firma Vor- und Zuname / Firma Straße, HausNr. PLZ, Wohnort	Baugrundstück Flurstücknr.: Straße, Hausnr.: Ort: <hr/> Bauvorhaben (Beschreibung) : <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Erweiterungsbau eine...:
---	---

Hiermit beantrage ich/wir die Genehmigung zum

- Neubau Umbau Erweiterungsbau

einer Grundstücksentwässerungsanlage für das beschriebene Bauvorhaben,

- einschließlich ohne

Anschluss an das Entwässerungsnetz der Gemeinde Meißenheim im Ortsteil Meißenheim.

Mit der Ausführung der Arbeiten wird erst nach Genehmigung des Entwässerungsantrags begonnen.

Als Bauleiter wird benannt :
Name, Anschrift

Beauftragter Bauunternehmer :
Name, Anschrift

Mit der Genehmigung des Antrags wird die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen wegen Wasserschäden, die durch Rückstau entstehen freigestellt. Gegen Ansprüche Dritter wird sie schadlos gehalten. Insbesondere gilt das für Öffnungen, die tiefer liegen als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung.

- Mit eingereicht werden:
- Amtlicher Lageplan -fach
 - Bauzeichnungen -fach
 - Baubeschreibung -fach

Von den Hinweisen zur Aufstellung des Entwässerungsantrags habe ich/wir Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn



Auflagen und Bedingungen für Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschluss an den öffentlichen Kanal

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik planen und herzustellen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die DIN -Vorschriften, technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Die DIN 1986-100, DIN EN752, DIN EN 12056 sind besonders zu beachten. Weiter ist die Grundstücksentwässerungsanlage nach der vorliegenden Entwässerungsgenehmigung sowie den Bestimmungen der Abwassersatzung der Gemeinde Meißenheim in der derzeit gültigen Fassung auszuführen.
2. Rückstausicherung: Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Rückstauenebene der Grundstücksentwässerung (Straßenoberfläche an der Anschlussstelle) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
3. Die Anschlussarbeiten dürfen nur von einer Fachfirma ausgeführt werden.
4. Die NN-Höhen der Schacht- bzw. Kanalsole des öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanals am Anschlusspunkt sind vor Ort zu messen.
5. Im öffentlichen Bereich sind nur Rohrleitungen der Tragfähigkeit SLW 60 zugelassen.
6. Regenwasserversickerungsanlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes A 138 (DWA der gültigen Fassung) zu erstellen und zu unterhalten. Wenn kein Überlauf mit Anschluss an den öffentlichen Regenwasser-/ Mischwasserkanal vorgesehen ist, sollte in der Versickerungsanlage das 1,5-fache Rückstauvolumen bereitgehalten werden. Die Versickerungsanlagen sind fachgerecht zu unterhalten. Sie dürfen nicht verändert und überbaut werden.
7. Bei Ausführung der Arbeiten ist durch die ausführende Firma nochmals sicherzustellen, dass die Schmutzwasserhausanschlussleitung an den öffentlichen Schmutzwasserkanal und die Regenwasserhausanschlussleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen wird.
8. Gefälle:
Das Gefälle der Leitung muss immer soweit ausreichend sein, dass die Leitungen leerlaufen können. Das gilt auch für den Bereich der Schächte und Reinigungsöffnungen. Das Gefälle der Leitungen sollte zwischen 2 und 5% betragen. Bei entsprechender Leitungssicherung - zur Vermeidung von Setzungen – kann das Gefälle ausnahmsweise bis auf 1% ermäßigt werden.
9. Die Grundleitungen sind in der Regel mit min. 150 mm Nennweite auszuführen (beim Einbau von Kunststoffrohren sind **Hochlastrohre–wandverstärkt [z.B. HS Kanalrohrsystem, KG 2000]** zu verwenden).
10. Gemäß Abwassersatzung ist ein Kontrollschacht nach DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 (Prüfschacht) sowohl für das Regenwasser als auch für das Schmutzwasser vorzusehen. Sollte dies aus Platzmangel nicht möglich sein, wäre es sinnvoll einen Schacht DN 1200 mm einzubauen, um ungehinderten Zugang zu den Rohrleitungen zu gewährleisten. Diese sind so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen (Grundstücksgrenze) und müssen stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
11. Ein weiterer Anschluss nach dem Kontrollschacht wird nicht genehmigt. Die Hausanschlussleitung zwischen Kontrollschacht und Hauptkanal ist gemäß Satzung mit einer Nennweite von mindestens 150 mm auszuführen.
12. Das Oberflächenwasser muss auf dem Grundstück gefasst und schadlos abgeleitet werden (z.B. mittels Rinne, Sinkkästen oder Versickerung). Es darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden.



13. Der Anschluss an den öffentlichen Regenwasser- bzw. Schmutzwasserkanal hat mittels Stutzen bzw. Abzweige zu erfolgen.
Stutzen:
Bei Stahlbeton und Beton mit Hauptkanal \leq DN 300 mm ist der Kanal im Bereich des Anschlusses gegebenenfalls mit Beton zu ummanteln. Bei Einsatz von Stutzen (Sattelstück) sind folgende Typen: Züblin, Denso, Fabekun, Anschlusselemente C bzw. F von Steinzeug oder REHAU-AWADOCK einzusetzen. Für den Einbau der Stutzen sind die Einbaurichtlinien des jeweiligen Herstellers zwingend einzuhalten. Die ordnungsgemäße Ausführung des Anschlusses ist mit einer Einzelbildaufnahme nachzuweisen.
Abzweig:
Steinzeug: Bis Hauptkanal \leq DN 300 mm ist der Anschluss durch den Einbau eines Abzweiges herzustellen.
14. In sämtlichen Steigleitungen, auch Entlüftungsleitungen und innenliegende Regenfallrohre, müssen vor den Anschlüssen an die Grundleitungen geschlossene Putzstücke eingebaut werden.
15. Die erforderliche Genehmigung für eine Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum ist bei der Gemeinde mindestens 3 Tage vor den Bauarbeiten zu beantragen. Der Antrag ist von der ausführenden Firma in 2-facher Fertigung einzureichen.
16. Die in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Grüneinträge sind zu beachten. Falls eine Nachtragsplanung vorgenommen wird, hat der Planverfasser bei der Planung die Grüneinträge entsprechend zu berücksichtigen.
17. Mit der Prüfung des Entwässerungsantrages sowie mit der Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die Betriebssicherheit der Anlage und die Richtigkeit der Planunterlagen. Dem Bauherrn und den ausführenden Unternehmen obliegt die Verantwortlichkeit.
18. Die Entwässerungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten. Dieser Bescheid begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für bauliche. Der Entwässerungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb 3 Jahren nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen wird. Die Gültigkeit kann jedoch auf Antrag verlängert werden.
19. Wird von der Genehmigung eigenmächtig abgewichen oder die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, behält sich die Gemeinde vor, die Baustelle einzustellen oder ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Bauherrn / die Bauherrin einzuleiten.
20. **Abnahme:**
 - a. **Sichtprüfung**
Sämtliche Grundleitungen und Anschlussleitungen sind vor dem Verfüllen der Rohrgräben bzw. vor Fertigstellung der Kellerbodenplatte vom Kanalaufseher der Gemeinde (Sichtkontrolle) abzunehmen. Der Anschluss-Stutzen ist für die Abnahme offen zu halten (Sichtkontrolle bzw. händische Kontrolle). Die Sichtkontrolle kann im Einzelfall nach vorheriger telefonischer Absprache, durch eine digitale Fotodokumentation ersetzt werden.
 - b. **Dichtheitsprüfung**
Nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und frühesten nach Fertigstellung der Kellerbodenplatte ist in Anwesenheit des Kanalaufsehers der Gemeinde, die Dichtigkeit der gesamten Grund- und Anschlussleitungen (Schmutzwasser und Regenwasser) nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Gemeinde erhält eine Fertigung des Dichtheitsnachweises der Hausanschlussleitung.
21. Der Bauherr bzw. die beauftragte Fachfirma hat die Abnahmetermine rechtzeitig zu vereinbaren:
Ansprechpartner: Kanalaufseher der Gemeinde, Mobil: 0176 / 44466280



Abnahmeprüfung der Grund- und Anschlussleitungen Dichtheitsprüfung

Bauherr:

Flurstück

Straße

Entw. Antrag:

Ausführungs- und Überprüfungsprotokoll

Diese Seite ist entsprechend den ausgeführten Arbeiten ausgefüllt zusammen mit den Protokollen der Dichtheitsüberprüfung sowie den ggf. erforderlichen aktualisierten Plänen nach Abschluss der Leitungsüberprüfung dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu übergeben.

Die ausführende Firma bestätigt mit ihrer Unterschrift verantwortlich, dass folgenden Anforderungen eingehalten wurden: □

AZV-Breisgauer Bucht
08/2009

<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ gen. Entwässerungsantrag an Baustelle ■ Leitungsführung entspricht Entwässerungsgenehmigung, Grüneinträge eingehalten ■ Falls Leitungsführung entgegen den genehmigten Plänen geändert wurde: Die Änderungen sind in einem Ergänzungsplan bzw. Aufmasssskizze dokumentiert. <p>Unterhalb des Gebäudes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ DIN 12056, DIN 1986-100 und Entwässerungssatzung ausgeführt insbesondere: ■ Trennsystem überprüft: (mit Wasserprobe!) ■ hor. Richtungsänderung <= 45° ■ Grabensohle setzungsfrei vorbereitet bzw. verdichtet ■ Leitung nach EN 1610 eingebaut (Sand, seitl. Auffüllen verdichten) ■ ausreichend Abstand zur Bodenplatte (mind. DIN) ■ Fundamentdurchführungen gelenkig/Aussparung vorhanden ■ gleichm. Gefälle der Ltg. unter Bodenplatte >= 2% (auch Abzweige) ■ Leitungskreuzung: Abstand zw. Leitungen mind. DIN des kleineren Rohrs ■ Wanddurchführung gas- u. wasserdicht, bei Pressflanschdichtungen nach Herstellerangaben. mit Drehmomentenschlüssel angezogen ■ RW + SW-Leitungen an Gebäudekante verwechslungssicher gekennzeichnet <p>Außerhalb des Gebäudes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach DIN EN 752, DIN 1986 – 100 und Entwässerungssatzung ausgeführt insbesondere: ■ Gefälle >2% und <5% (Leitung muss leer laufen) ■ Grabensohle setzungsfrei vorbereitet bzw. verdichtet ■ Leitung nach EN 1610 eingebaut (Sand seitl. Auffüllen verdichten) ■ frostfreie Verlegung auch bei Lichtschächten ■ bei Mischsystem: RW-Entwässerung mit Geruchsverschluss ■ Lage der Leitungen + Schächte: Grundstücksgrenzen sind eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leitungsrechte vorhanden / eingehalten <p>Grundstücksanschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach DIN EN 752 und Entwässerungssatzung ausgeführt ■ Anschluss bereits vorhanden, nach Katasterauszug geprüft ■ neuer Anschluss erforderlich, nach Katasterauszug geprüft ■ Abzweig DN_____ Hersteller: ■ Stutzen DN_____ Hersteller: Desno, Züblin, Steinzeug, Rehau, Fabikon ■ Stutzen sitzt innen bündig mit Kanalwand (kein Überstand) ■ Maß zur nächsten Schachtmitte gegen Fließrichtung: _____m ■ Stutzen mittig zur Kanalachse mit Gefälle gebohrt ■ Reinigungsöffnung in DN 150 innerhalb 15 m vom öff. Kanal <p>Schächte + Zugang zur Reinigungsöffnung (RÖ)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach DIN 4034 -1, EN 1917, DIN EN 12056, DIN EN 752 und Entwässerungssatzung ■ <u>druckdichter</u> Verschluss der Reinigungsöffnung ■ sämtliche Schachtanschlüsse gas- u. wasserdicht ausgeführt ■ mit geschlossenem Putzstück im Grundwasser-/wechselbereich ■ Auftriebsicherung Schächten und Zisternen ■ filterstabile + setzungsfreie Leitungsbettung z.B. durch 0/8 Rundkorn <p>Rückstausicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nach DIN EN 12056 Teil 4, Abschnitt 4 ausgeführt insbesondere: ■ Leitungen unter Rückstauenebene sind zug- u. druckfest verankert ■ SW auf Rückstausicherheit überprüft, auch Schächte (Auftrieb!) ■ RW auf Rückstausicherheit überprüft, auch Schächte (Auftrieb!) ■ Trennsystem mit Wasserprobe überprüft ■ Rückstausicherung wurde in Nebenleitung eingebaut <p>Dichtheitsprüfung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ EN 1610 ausgeführt <p>Anlagen zur Versickerungsanlagen von Niederschlagswasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ausgeführt nach Arbeitsblatt DWA - A138
--	--

Ausführende Firma

Datum:

Unterschrift Bauleiter + Firmenstempel



Sichtkontrolle, und Dichtheitsprüfung: Grund- und Anschlussleitungen:

Bauherr:	Flurst.
	Str.
	Entw. Antrag:

Sichtkontrolle:

	Sichtkontrolle bestanden		Datum / Bemerkung
	ja	nein	
Grundleitungen:			
Anschlussleitung:			
Stutzen / Abzweig			

Prüfung nach: DIN EN 1610 Luft
 DWA-A143 Wasser

Material: PVC-U Fabekun PVC-KG PP (KG2000)
 PE Steinzeug

Grundleitung wurde in Teilabschnitten überprüft
 Grundleitung wurde insgesamt geprüft

DIN EN 1610					
Luftdruckprüfung:					Wasserdruckprüfung: 0,5 bar
Prüfmethode:	Prüfdruck:	zul. Druckverlust	Beruhigungszeit*	Prüfzeit	zulässige Wasserzugabe:
LC	100 mbar	15 mbar	5 Min.	3 Min.	- 0,15 l / m ² benetzter Fläche in 30 Min. (Leitungen)
LD	200 mbar	15 mbar	5 Min.	1,5 Min.	- 0,20 l / m ² benetzter Fläche in 30 Min. (Leitungen incl. Schächte) Beruhigungszeit: 1 Stunde

*Anfangsdruck während der Beruhigungszeit ca. 10 % höher

Datum	Lage von:	Lage bis:	SW	RW	Prüfdruck	Prüfzeit	Wasser- zugabe bzw. Druckabfall	zulässige Werte eingehalten		Bemerkung
								ja	nein	

Ergänzungspläne sind nachzureichen
 Leitungen überdeckt

Bemerkungen: _____

_____ Datum

_____ Gemeinde

_____ Auftragnehmer (Baufirma)

